

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz regelt das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in Niederösterreich.

Unter anderem gibt es genaue Regelungen betreffend die Klassenschülerhöchst- und –mindestzahlen, Unterricht in Schülergruppen, sowie die Unterrichtsstunden und Pausen an einem Unterrichtstag.

Weiters gibt es Regelungen über die Einhebung des Lern- und Arbeitsmittelbeitrages, der von der Schulbehörde festzusetzen ist und im Verwaltungswege exekutiert werden muss.

Soll-Zustand:

Im Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurde im Zusammenhang mit dem Autonomieparket das Ziel formuliert, dass durch autonome Gestaltung und pädagogische Freiräume an den Schulen bessere Lernergebnisse sowie ein effizienterer Ressourceneinsatz erreicht werden soll. Vor allem sollen die Entscheidungsbefugnisse über alle Schularten österreichweit einheitlich geregelt werden. Dabei geht es nicht nur um eine formale Zuständigkeit, sondern um inhaltliche Entscheidungsbefugnisse.

Aufgrund dieser Bestimmungen erfolgt im NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 eine Flexibilisierung in mehreren Bereichen, wie zum Beispiel die Eröffnungs- und Teilungszahlen, die nicht mehr vorgegeben werden, sondern in die Schulautonomie übertragen.

Die Gestaltung von Klassengrößen und Lerngruppen nach pädagogischen Zielsetzungen ist eine wesentlichen Möglichkeit, schulintern fundamentale Fachinhalte und didaktische Programme zu forcieren. Gruppenbildung bedeutet nicht nur Teilung von Klassen bzw. Jahrgängen, sondern auch die zeitweise Bildung von Arbeitsgruppen zur Durchführung von Projekten oder die Bildung von klassenübergreifenden Gruppen für projektorientierte Phasen.

Die Klasse bleibt als sozialer Bezugsrahmen für Schülerinnen und Schüler erhalten.

Die Öffnung der 50-Minuten-Unterrichtsstunde bedeutet, dass Unterrichtszeiten schulautonom festgelegt werden können. Am schulischen Wochenstundensystem, welches in den Stundentafeln der Lehrpläne seine Grundlage hat, wird weiterhin festgehalten, ebenso wie für 50-Minuten-Einheit für die Personalbewirtschaftung und Ressourcenzuteilung als Berechnungsgrundlage herangezogen werden soll.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes soll auch im Bereich der landwirtschaftlichen Schulen die Schulautonomie in gleicher Weise wie im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen eingeführt werden.

Weiters erfolgt eine Änderung hinsichtlich des Lern- und Arbeitsmittelbeitrages sowie Schülerheimbeitrages der land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen dahingehend, dass kein hoheitlicher Akt erforderlich ist, da es sich hier um Angelegenheiten der Schulerhaltung handelt und daher privatwirtschaftlich geregelt sein soll.

Da das Land Schulerhalter der land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen ist, soll auch der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag sowie der Schülerheimbeitrag künftig im Rahmen von privatwirtschaftlichem Handeln eingehoben werden.

Kosten:

Durch den vorliegenden Änderungsentwurf fallen für das Land NÖ keine Kosten an.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1 und 2:

Mit dieser Änderung soll der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag im Rahmen privatwirtschaftlichen Handelns eingehoben werden und keine Verordnung oder sonstige Akte hoheitlichen Handelns erforderlich sein.

Zu Z. 3, 4 und 8:

Mit dieser Änderung soll es nunmehr im Rahmen der Schulautonomie liegen wann und wie Schülergruppen gebildet werden.

Zu Z. 5:

Diese Bestimmung ist einer Regelung im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz nachgebildet und soll eine Rechtsgrundlage darstellen, um beispielsweise geeignete Demonstratoren unter Vertrag nehmen zu können.

Zu Z. 6:

Mit dieser Neufassung des § 13 liegt die Bildung von Klassen schulautonom bei der Schulleitung im Rahmen der zugeteilten Personalressourcen. Mindest- und Höchstzahlen werden sohin nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein. Auch die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts von Schülern gleicher Schulstufe verschiedener Fachrichtungen kann von der Schulleitung bei Bedarf schulautonom festgelegt werden.

Zu Z. 7:

Schulautonom soll nunmehr auch die Einteilung des Schultages in Unterrichtseinheiten und Pausen je nach den pädagogischen Ansätzen erfolgen können. Die Schulleitung kann zukünftig aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen beispielsweise eine geblockte Unterrichtseinteilung vorsehen. Es muss dennoch darauf geachtet werden, dass die lehrplanmäßig festgesetzten Stunden in den jeweiligen Unterrichtsgegenständen eingehalten werden.

Zu Z. 9:

Mit diesen Änderungen wird die Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes "EDV" an die mittlerweile geänderte Bezeichnung "Informationstechnologie" angepasst.

Zu Z. 10:

Mit dieser Änderung soll es im Sinne der Schulautonomie der Schulleitung obliegen Art und Umfang des Erzieherdienstes aufgrund der von der Schulbehörde zugeteilten Ressourcen festzulegen.

Zu Z. 11:

Mit dieser Änderung soll es der Schulleitung obliegen schulautonom die Pflichten der Kustoden, Leiter von Werkstätten oder Lehr- und Versuchsbetrieben festzulegen.

Zu Z. 12:

Mit dieser Änderung soll es der Schulleitung obliegen die Pflichten der ständigen Stellvertretung festzulegen.

Zu Z. 13:

Mit dieser Änderung soll es im Sinne der Schulautonomie der Schulleitung obliegen bei Bedarf eine auf den Schulstandort oder die pädagogischen Schwerpunkte der betreffenden Schule zugeschnittene Form von Zusammenarbeit mit regionalen Interessensvertretungen oder beispielsweise Gemeinden anzustreben.

Zu Z. 14:

Die Umstellung betreffend Lern- und Arbeitsmittelbeitrag sowie Schülerheimbeitrag soll bereits mit dem Schuljahr 2018/2019 erfolgen und daher die Änderungen zu diesem Bereich mit 1. September 2018 in Kraft treten.

Das Inkrafttreten der übrigen Änderungen soll so zeitgerecht erfolgen, dass mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 diese bereits voll zur Anwendung kommen können. Da dafür auch die Änderung diverser Verordnungen erforderlich ist, als auch eine interne Regelungsstruktur geschaffen werden muss, um die Maßnahmen der Schulautonomie entsprechend zu begleiten, wird der Zeitpunkt für das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2019 festgelegt.